

Gemäß Artikel 21 Absatz 7 des Gesetzes über die Regierung der Republik Slowenien (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 24/05 – konsolidierter amtlicher Text, 109/08, 38/10 – ZUKN, 8/12, 21/13, 47/13 – ZDU-1G, 65/14, 55/17 und 163/22) erlässt die Regierung der Republik Slowenien Folgendes:

VERORDNUNG

Verordnung über die Verwendung des Gütesiegels „GUTE WAHL“ [DOBRA IZBIRA] zur Erleichterung der Identifizierung von Lebensmitteln mit einer günstigen Nährwertzusammensetzung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Artikel 1
Gegenstand**

(1) In dieser Verordnung wird die Verwendung des Gütesiegels „GUTE WAHL“ [DOBRA IZBIRA] (im Folgenden das „Gütesiegel“) festgelegt, um die Identifizierung von Lebensmitteln mit einer günstigen Nährwertzusammensetzung zu erleichtern, die Bedingungen, die die Lebensmittel bei der Verwendung des Gütesiegels erfüllen müssen, einschließlich der Verwendung in den Medien, das grafische Bild des Gütesiegels, die Erstellung einer Liste von Lebensmitteln mit dem Gütesiegel, die Kontrolle der Verwendung des Gütesiegels und Geldbußen bei Verstößen.

(2) In dieser Verordnung sind gemäß Artikel 35 und Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1) (im Folgenden „Verordnung 1169/2011/EU“), zusätzliche Formen der Angabe und Darstellung des Nährwerts von Lebensmitteln in grafischer Form oder als Symbol vorgesehen, sowie der Überwachung solcher Lebensmittel, die auf dem Markt in der Republik Slowenien in Verkehr gebracht werden.

(3) Diese Verordnung wird nach dem Informationsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) erlassen.

(4) Die Bestimmungen dieser Vorschriften gelten nicht für Erzeugnisse, die im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, die ein gleichwertiges Schutzniveau des öffentlichen Interesses im Sinne der Rechtsvorschriften der Republik Slowenien gewährleisten, auf rechtmäßige Art und Weise:

- in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Türkei hergestellt oder vermarktet werden oder
- in den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hergestellt werden, die ebenfalls Unterzeichner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)

Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. „Verpackung“: Verpackung im Sinne der Verordnung über Verpackungen und Abfallverpackungen;
2. „Medien“ bezeichnet die Medien im Sinne des Medienrechts;
3. „nicht vorverpackte Lebensmittel“ sind Lebensmittel im Sinne der Vorschriften über die allgemeine Kennzeichnung nicht vorverpackter Lebensmittel;
4. „Lebensmittelunternehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren in Angelegenheiten der Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/908 der Kommission vom 17. Januar 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anzahl und der Namen der ständigen wissenschaftlichen Gremien der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (ABl. L 2024/908 vom 20.3.2024), die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung über die Verwendung des Gütesiegels „Gute Wahl“ informiert;
5. „günstige Nährstoffzusammensetzung von Lebensmitteln“ bedeutet, dass die in Anhang 1 genannten Lebensmittel, die Bestandteil dieser Verordnung sind,
 - arm an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker oder Salz sind,
 - einen hohen Ballaststoffgehalt aufweisen oder
 - einen niedrigen Energiewert;
6. „Verwendung des Gütesiegels“ die Kennzeichnung, Aufmachung oder Werbung für Lebensmittel, die das Gütesiegel tragen;
7. „sicherer Raum“ den leeren Raum um das Gütesiegel, der durch das integrierte grafische Bild gemäß Anhang 3 bestimmt wird, der integraler Bestandteil dieser Verordnung ist und die Lesbarkeit des Gütesiegels und seine Bedeutung gewährleistet;
8. „für den Direktverkauf verpackte Lebensmittel“: Lebensmittel im Sinne der Vorschriften für die allgemeine Kennzeichnung von Lebensmitteln, die nicht vorverpackt sind;
9. „zum Verzehr zubereitete Lebensmittel“ sind Lebensmittel, die vom Lebensmittelunternehmer so weit verarbeitet wurden, dass sie ohne vorherige Zubereitung oder Kochen verzehrt werden können.

II. VERWENDUNG DES GÜTESIEGELS, DES GRAFISCHEN BILDS UND DER LEBENSMITTELLISTE

Artikel 3 (Verwendung des Gütesiegels)

(1) Die Verwendung des Gütesiegels ist freiwillig.

(2) Das Gütesiegel kann für vorverpackte und nicht vorverpackte Lebensmittel und für den Direktverkauf verpackte Lebensmittel gemäß den Bedingungen für die Verwendung des Gütesiegels in Lebensmittelgruppen und den Grenzwerten für Nährstoffe in Lebensmitteln gemäß Anhang 1, der Bestandteil dieser Verordnung ist, verwendet werden.

(3) Bei der Herstellung eines Lebensmittels im Sinne des vorstehenden Absatzes darf Folgendes nicht verwendet werden:

- Zusatzstoffe der Funktionsklasse Süßungsmittel gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1451 der Kommission vom 24. Mai 2024 zur Änderung der Anhänge II

und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Lebensmittelzusatzstoffe Weinsäure (L(+)-) (E 334), Natriumtartrate (E 335), Kaliumtartrate (E 336), Natriumkaliumtartrat (E 337) und Calciumtartrat (E 354) (ABl. L 2024/1451 vom 27.5.2024) (im Folgenden „Verordnung 1333/2008/EG“), und

- Farben gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008.

(4) Für Lebensmittel, die die Bedingungen gemäß Absatz 2 oder 3 dieses Artikels erfüllen, ist das grafische Bild des Gütesiegels gemäß Anhang 2 zu verwenden, das integraler Bestandteil dieser Verordnung ist.

(5) Lebensmittel im Sinne des vorstehenden Absatzes müssen auch gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gekennzeichnet werden.

Artikel 4 (Form und Größe des Gütesiegels)

(1) Das Gütesiegel besteht aus einem grafischen Symbol in Form des Buchstabens Q, der für die Ernährungsqualität des Lebensmittels steht, einem Herzbild in der Mitte, der Aufschrift „DOBRA IZBIRA“ [Gute Wahl] in einem sicheren Raum.

(2) Das Gütesiegel muss immer die gleiche Form haben. Es sind nur Vergrößerungen und Verkleinerungen des Gütesiegels als Ganzes zulässig.

(3) Das Gütesiegel ist auf dem zentralen Sichtfeld der Verpackung anzubringen.

(4) Die Größe des Gütesiegels muss mindestens 10 mm breit sein und kann bei kleinen Verpackungen und Produkten auf eine Mindestbreite von 8 mm reduziert werden.

(5) Die Größe der Aufschrift „GUTE WAHL“ muss stets proportional zur Größe des grafischen Symbols und der Basis oder des Sicherheitsabstands sein. Verkleinerungen oder Vergrößerungen der Aufschrift „GUTE WAHL“ unabhängig vom grafischen Symbol sind nicht zulässig.

(6) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels kann das grafische Bild des in Anhang 2 Buchstabe e dieser Verordnung genannten Gütesiegels ohne die Aufschrift „GUTE WAHL“ verwendet werden, wenn die Breite des Gütesiegels bei kleinen Verpackungen und Erzeugnissen 8 mm beträgt.

(7) Das grafische Gesamtbild ist in Anhang 3 festgelegt, der integraler Bestandteil dieser Verordnung ist.

Artikel 5 (Farbe und Schriftart)

(1) Das Gütesiegel wird in folgenden Farbvarianten verwendet:

1. Pantone-Farben:
 - Farbe des Gütesiegels: GRÜN – Pantone 7738 C,
 - Farbe des Gütesiegels: SCHWARZ – Pantone Schwarz,
 - Farbe des Gütesiegels: WEISS – Pantone White;
2. Prozessfarben (CMYK):
 - Farbe des Gütesiegels: GRÜN – c75 m5 y100 k0,
 - Farbe des Gütesiegels: SCHWARZ – c0 m0 y0 k100,
 - Farbe des Gütesiegels: WEISS – c0 m0 y0 k0;
3. RGB-Farben:
 - Farbe des Gütesiegels: GRÜN – r65 g173 b73,
 - Farbe des Gütesiegels: SCHWARZ – r0 g0 b0,
 - Farbe des Gütesiegels: WEISS – r255 g255 b255.

(2) Die grafische Darstellung des Gütesiegels muss grün sein, wie in Anhang 2 Buchstabe a dieser Verordnung angegeben. Wenn die Unterseite der Verpackung grün ist, kann eine negative Farbe gemäß Anhang 2 Buchstabe b dieser Verordnung verwendet werden.

(3) Ungeachtet des vorstehenden Absatzes ist, wenn die Verwendung grüner Farbe für das Gütesiegel nicht möglich ist, die positive oder negative Version zu verwenden. Die Ausführung auf hellem Hintergrund ist immer schwarz gemäß Anhang 2 Buchstabe c dieser Verordnung und auf dunklem Hintergrund immer weiß gemäß Anhang 2 Buchstabe d dieser Verordnung.

(4) Die Verwendung einer positiven oder negativen Version des Gütesiegels wird nur empfohlen, wenn technische Schwierigkeiten die Verwendung einer Farbversion verhindern.

(5) Für die Inschrift „GUTE WAHL“ wird die konvertierte AEDIN-Kondensschrift verwendet, daher ist eine Rekonstruktion nicht zulässig.

Artikel 6 **(Verwendung des Gütesiegels in den Medien)**

(1) Bei der Werbung für Lebensmittel mit dem Gütesiegel in den Medien ist das in Anhang 2 Buchstabe a dieser Verordnung genannte deutlich sichtbare Gütesiegel in grüner Farbe zu verwenden. Ist dies nicht möglich, so ist die positive oder negative Fassung des in Absatz 3 des vorhergehenden Artikels genannten Gütesiegels zu verwenden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 5 des vorhergehenden Artikels können auch andere in Anhang 3 dieser Verordnung genannte Typografien in den Medien verwendet werden.

Artikel 7 **(Liste der Lebensmittel, die das Gütesiegel tragen)**

(1) Das für Gesundheit zuständige Ministerium (im Folgenden „das Ministerium“) erstellt und verwaltet eine Liste der Lebensmittel, die mit dem Gütesiegel versehen sind (im Folgenden „die Liste der Lebensmittel“), die auf der zentralen Website der staatlichen Verwaltung abrufbar ist.

(2) Das Ministerium kann auf der Grundlage einer öffentlichen Aufforderung einen Verwalter der Lebensmittelliste (im Folgenden „Verwalter“) benennen, der die Lebensmittelliste erstellt und verwaltet.

(3) Die Lebensmittelliste muss mindestens folgende Angaben über das Lebensmittel enthalten:

- die Bezeichnung des Lebensmittels;
- Liste der Zutaten und Informationen über den Nährwert des Lebensmittels;
- den Namen des in Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Lebensmittelunternehmers.

(4) Bevor ein Lebensmittel in die Liste der Lebensmittel aufgenommen wird, wird die Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 3 dieser Verordnung überprüft.

(5) Sobald ein Lebensmittel in die Liste aufgenommen wurde, kann der Lebensmittelunternehmer mit der Verwendung des Gütesiegels beginnen.

- (6) Ein Verwalter kann jede Person sein, die:
- über mindestens zehn Jahre Erfahrung auf dem Gebiet der Sensibilisierung für eine gesunde Lebensweise mit Schwerpunkt auf gesunder Ernährung verfügt,
 - über Erfahrung auf dem Gebiet der Lebensmittelzusammensetzung und -kennzeichnung verfügt und mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut ist,

-über Erfahrung auf dem Gebiet der Lebensmittel mit einer günstigen Nährwertzusammensetzung verfügt.

(7) Den befugten Personen der Verwaltung der Republik Slowenien für Lebensmittelsicherheit, Veterinärsektor und Pflanzenschutz (im Folgenden „Verwaltung“) wird direkter Zugang zu den Daten aus der Lebensmittelliste gewährt.

III. AUFGABEN, INFORMATIONEN ÜBER DIE VERWENDUNG DES GÜTESIEGELS UND AUFBEWAHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN

Artikel 8 (Aufgaben)

Das Ministerium bzw. ein Verwalter, wenn er ernannt wird, führt die folgenden Aufgaben aus:

- Erstellung einer Liste der Lebensmittel, die die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung erfüllen
- Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Verwendung des Gütesiegels vor der Aufnahme des Lebensmittels in die Lebensmittelliste
- Regelmäßige Aufnahme der in Absatz 3 des vorstehenden Artikels genannten Daten in die Liste der Lebensmittel und Aktualisierung auf der Grundlage der gemeldeten Änderungen des Lebensmittelunternehmers
- Bestimmung der Kontaktperson, die für die Kommunikation mit der Verwaltung, dem Ministerium, den Lebensmittelunternehmern und den Nutzern der Lebensmittelliste zuständig ist
- Gewährleistung des Austauschs von Informationen zwischen Lebensmittelunternehmern, der Verwaltung, dem Ministerium und den Nutzern der Liste der Lebensmittel in allen Fragen im Zusammenhang mit Lebensmitteln, die das Gütesiegel tragen, und der Liste der Lebensmittel und
- sonstige Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwendung des Gütesiegels.

Artikel 9 (Informationen zur Verwendung des Gütesiegels)

(1) Vor Beginn der Verwendung des Gütesiegels unterrichtet der Lebensmittelunternehmer das Ministerium oder, falls benannt, den Verwalter über die Einzelheiten der Verwendung des Gütesiegels für ein Lebensmittel gemäß Anhang 4, der integraler Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die im vorstehenden Absatz genannten Informationen werden auf elektronischem Wege bereitgestellt.

(3) Der Gesundheitsminister legt detailliertere Bedingungen für die Methode der elektronischen Meldung und Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Verwendung des Gütesiegels fest.

(4) Der Lebensmittelunternehmer ist für die Richtigkeit der übermittelten Daten verantwortlich, wenn er das Ministerium oder den Verwalter, sofern er benannt wurde, benachrichtigt.

(5) Im Falle einer Änderung der Zusammensetzung des Lebensmittels oder seines Namens, der Rücknahme des Lebensmittels vom Markt oder der Einstellung seines Verkaufs unterrichtet der Lebensmittelunternehmer das Ministerium oder, falls benannt, den Verwalter innerhalb von 30 Tagen.

Artikel 10 (Aufzeichnungen über Lebensmittel, die das Gütesiegel verwenden)

(1) Ein Lebensmittelunternehmer zeichnet die Lebensmittelerzeugnisse, die das Gütesiegel tragen, auf, wodurch die Einhaltung dieser Verordnung angezeigt wird.

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Daten enthalten die im vorstehenden Absatz genannten Aufzeichnungen auch die Menge der mit dem Gütesiegel hergestellten Lebensmittel.

(3) Bei Lebensmitteln mit bestimmten Höchstgehalten gemäß Anhang 1 dieser Verordnung müssen die Aufzeichnungen gemäß Absatz 1 zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz genannten Daten auch Analyseergebnisse zum Nachweis der Einhaltung der Höchstgehalte durch das Lebensmittel und eine Angabe in der Erklärung enthalten.

(4) Der Lebensmittelunternehmer holt die im vorstehenden Absatz genannten Analyseergebnisse mindestens einmal jährlich im Rahmen interner Kontrollen von einem akkreditierten Labor ein.

IV. AUFSICHT

Artikel 11 (Aufsicht)

Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung erfolgt durch die Verwaltung.

V. BESTIMMUNGEN ÜBER SANKTIONEN

Artikel 12 (Verstöße)

(1) Gegen eine juristische Person wird wegen einer Straftat eine Geldbuße zwischen 5 000 EUR und 10 000 EUR verhängt, wenn sie

- das Gütesiegel entgegen Artikel 3 dieser Verordnung verwendet,
- das Ministerium oder den Verwalter nicht gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder 7 dieser Verordnung über die Verwendung des Gütesiegels informiert oder falsche Angaben macht, die gegen Artikel 9 Absatz 6 dieser Verordnung verstoßen,
- keine Aufzeichnungen führt und nicht die Übereinstimmung der Angaben in der Erklärung überprüft gemäß Artikel 10 dieser Verordnung prüft.

(2) Gegen einen Einzelunternehmer oder eine natürliche Person, die eine selbständige Tätigkeit ausübt, wird wegen einer Straftat im Sinne des vorstehenden Absatzes eine Geldbuße zwischen 1 000 und 5 000 EUR verhängt.

(3) Gegen die verantwortliche Person eines Rechtsträgers oder die verantwortliche Person eines Einzelunternehmens oder eine natürliche Person, die eine Tätigkeit selbständig ausübt, wird für eine Straftat nach Absatz 1 eine Geldbuße zwischen 500 EUR und 1 000 EUR verhängt.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13 (Erstellung und Verwaltung der Liste)

Die Erstellung und Verwaltung der Liste der Lebensmittel, die das in Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung genannte Gütesiegel tragen, erfolgt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 14 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am fünfzehnten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Slowenien in Kraft.

Nr. 0070-160/2023
Ljubljana, am [...]
EVA 2023-2711-0094
Regierung der Republik Slowenien

Dr. Robert Golob
Präsident

Anhang 1**Bedingungen für die Verwendung des Gütesiegels in Lebensmittelgruppen und Höchstgehalte an Nährstoffen in Lebensmitteln**

Lebensmittelgruppe	Die Gruppe umfasst	Höchstgehalte an Nährstoffen pro 100 g oder ml Lebensmittel	Zusätzliche Bedingungen und Hinweise
VORVERPACKTE LEBENSMITTEL			
1. Samen und Nüsse	Popcorn, Kürbiskerne, Sonnenblumenkerne und dergleichen, Nüsse und gemischte Nüsse, einschließlich aromatisierter Nüsse.	– gesättigte Fettsäuren bis zu 8 g – Zucker bis zu 7,5 g – Salz bis zu 0,1 g	– ohne Zuckerzusatz*
2. Milch, Milchmischgetränke	Milch, Milchgetränke, bei denen Milch die Hauptzutat ist.	– Fette bis zu 1,8 g	– ohne Zuckerzusatz*
3. Pflanzliche Getränke (Milchalternativen)	Mandel-, Soja-, Reis-, Hafergetränke usw.	– Fette bis 1,8 g – Zucker bis 5 g – Salz bis 0,2 g	– ohne Zuckerzusatz*
4. Natürliche Mineralwässer	Mineralwasser, mit Zusatz von CO ₂ oder ohne.	ohne Nährstoffeinschränkung	
5. alkoholfreie Getränke;	Aromatisiertes Wasser Getränke mit zugesetztem Obst- oder Gemüsesaft.	– Zucker bis zu 2,5 g	– Brennwert bis zu 80 kJ – ohne Zuckerzusatz*
6. Frühstückscerealien	Maisflocken und andere Getreideerzeugnisse in Form von Flocken (z. B. Haferflocken, Weizenflocken), Flocken mit anderen Zusatzstoffen, Müsli usw.	– Zucker bis zu 12,5 g – Fette bis zu 10 g – Salz bis zu 0,5 g – Ballaststoffe mindestens 6 g	
7. Joghurt, Sauermilch und ähnliche Lebensmittel	Joghurts und Getränke auf der Grundlage von fermentierter Milch (Sauermilch, Kefir, Buttermilch), auch aromatisierte fermentierte Milchprodukte und Getränke mit Zusatz von Obst, Müsli usw.	– Fette bis zu 1,8 g – Zucker bis zu 9 g	– die enthaltenen Zucker stammen ausschließlich aus Milch, Obst oder Gemüse oder Zubereitungen aus Obst und Gemüse
8. Sauermilchkäse	Körniger oder feiner Hüttenkäse.	– Fette bis zu 3 g – Salz bis zu 0,3 g	– ohne Zuckerzusatz*, – die Gruppe umfasst nicht Fruchtquark und ähnliche Erzeugnisse

Lebensmittelgruppe	Die Gruppe umfasst	Höchstgehalte an Nährstoffen pro 100 g oder ml Lebensmittel	Zusätzliche Bedingungen und Hinweise
9. Pflanzliche Öle	Pflanzenöle wie Oliven-, Raps-, Sonnenblumen-, Walnuss-, Hanf- und andere Öle oder deren Mischungen, wenn sie die Grenzwerte für Fettsäuren erreichen.	– gesättigte Fettsäuren bis zu 20 % der Gesamtfette – einfach ungesättigte Fette mit mindestens 45 % der Gesamtfette	– Produkte können aromatisiert werden (z. B. mit Duftstoffen und anderen)
10. Brot, Backwaren und getrocknete Getreideprodukte	Verschiedene Brotsorten, darunter glutenfreies Brot, ungesäuertes Brot, Toastbrot, knuspriges Brot, geröstetes Brot, Grissini usw.	– Fette bis zu 10 g – Zucker bis zu 5 g – Salz bis zu 1,1 g – Ballaststoffe mindestens 5 g	
11. Getreide und Pseudogetreide, getrocknete Nudeln, frische Nudeln, verzehrfertige Nudeln, verzehrfertige Hülsenfrüchte und Reis	Pasta, Gnocchi, Knödel, Couscous, Bohnen, Erbsen, Linsen, Kichererbsen usw., Getreide, Buchweizen, Reis, Quinoa, Amaranth, Mais usw., verzehrfertig.	– Fette bis zu 5 g – Zucker bis zu 5 g – Salz bis zu 1,0 g – Ballaststoffe mindestens 5 g	
12. Frisches und gefrorenes Geflügelfleisch	Alle Arten von Geflügelfleisch.	– Fette bis zu 3 g	
13. Frischer Fisch	Alle Arten von Fisch.	ohne Nährstoffeinschränkung	
14. Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte, frisch und gefroren	Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte, einschließlich stärkehaltiger (z. B. Kartoffeln).	ohne Nährstoffeinschränkung	
15. Verarbeitetes Gemüse und Hülsenfrüchte (ohne Säfte)	Gemüse und Hülsenfrüchte in Dosen (eingelegt, getrocknet, gedünstet).	– Fette bis zu 5 g – Salz bis zu 0,9 g	
16. Eingelegtes/fermentiertes Gemüse	Eingelegt/fermentiert (Z. B. Kohl, Rüben).	– Salz bis zu 1,5 g	
NICHT VORVERPACKTE LEBENSMITTEL			
17. Brot	Verschiedene Arten von Brot.	– Fette bis zu 10 g – Zucker bis zu 5 g – Salz bis zu 1,1 g – Ballaststoffe mindestens 5 g	
18. Frisches Geflügelfleisch	Alle Arten von frischem	– Fette bis zu 3 g	

Lebensmittelgruppe	Die Gruppe umfasst	Höchstgehalte an Nährstoffen pro 100 g oder ml Lebensmittel	Zusätzliche Bedingungen und Hinweise
	Geflügelfleisch.		
19. Frischer Fisch	Alle Arten von Fisch.	ohne Nährstoffeinschränkung	
20. Frisches Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte	Obst und Gemüse sowie Hülsenfrüchte, einschließlich stärkehaltiger (z. B. Kartoffeln).	ohne Nährstoffeinschränkung	
* enthält nur natürlich vorkommende Zucker			

Anhang 2
Grafische Darstellung des Gütesiegels

a)



GUTE WAHL

b)



c)



DOBRA IZBIRA

D

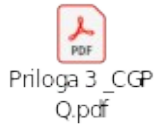


e



Anhang 3

Integriertes grafisches Bild



Anhang 4

Angaben in der Bekanntmachung über die Verwendung des Gütesiegels

- Datum der Notifizierung;
- Art der Meldung: Beginn der Verwendung des Gütesiegels/Änderung der Informationen über Lebensmittel/Einstellung der Verwendung des Gütesiegels/Einstellung des Verkaufs von Lebensmitteln;
- Angaben zum Antragsteller (Firmenname/Name des Unternehmens, Steuernummer des Unternehmens, Kontakt-E-Mail-Adresse);
- Handelsbezeichnung des Lebensmittels;
- Markenname;
- Hersteller des Lebensmittels (Name des Unternehmens/Name der Geschäftseinheit);
- Barcode-Nummer (falls vorhanden);
- Nettomenge (falls vorhanden);
- die in Anhang 1 dieser Verordnung genannte Lebensmittelgruppe;
- nährwertbezogene Angaben (optional);
- das Verzeichnis der Zutaten;
- Angaben zu den enthaltenen Süßstoffen (ja/nein);
- Angaben zu den enthaltenen Farben, die eine besondere Kennzeichnung erfordern (ja/nein);
- Angaben zu den enthaltenen Zuckerzusätzen (ja/nein);
- Nährwertangaben des Lebensmittels (nur für Lebensmittel mit bestimmten in Anhang 1 dieser Verordnung festgelegten Schwellenwerten);
- Anhang: Analyseergebnisse zum Nachweis der Angemessenheit der Nährwertdaten (nur für Lebensmittel mit bestimmten in Anhang 1 dieser Verordnung festgelegten Schwellenwerten);
- Anhang: das Anbringen eines Gütesiegels auf dem Lebensmittel oder eines Fotos des Gütesiegels auf dem Lebensmittel (nur bei vorverpackten Lebensmitteln).